

Zur Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Zeugen, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuziehen, falls nicht der Staatsanwalt zugegen ist. Die Zeugen haben das Protokoll mit zu unterschreiben (§113, Abs. 1 StPO). Ihre Hinzuziehung ist aus dem Grunde notwendig, damit Einwände des bisherigen Besitzers der Sache, das Untersuchungsorgan habe die angeblich beschlagnahmte Sache bei ihm nie vorgefunden bzw. diese sei mit der bei ihm Vorgefundenen nicht identisch, vorgebeugt werden kann.

Von der Hinzuziehung unbeteiligter Zeugen kann abgesehen werden, wenn Gegenstände beschlagnahmt werden, die Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führen oder wenn der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer aus eigener Initiative überbracht wird (§113, Abs. 3, Ziff. 2 und 3 StPO). Im ersteren Falle besteht in aller Regel eine in besonderem Maße eilige Situation, bei der es schon aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden könnte, mit der Weg- und Inverwahr nähme der Sache so lange zu warten, bis unbeteiligte Zeugen gefunden worden sind. Im zweiten Falle dagegen bedarf es aus dem Grunde keiner unbeteiligten Zeugen, weil nicht anzunehmen ist, daß ein Bürger, der dem Untersuchungsorgan einen Gegenstand unaufgefordert überbringt, später behaupten wird, nie im Besitze des entsprechenden Gegenstandes gewesen zu sein. Im Unterschied zu Fällen der Sicherstellung ist der Überbringer hier entweder nicht Eigentümer der Sache oder ein Bürger, der das Eigentum an der überbrachten Sache behalten will.

Um spätere Irrtümer, Verwechslungen und gegebenenfalls sogar ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche auszuschalten, müssen die beschlagnahmten Gegenstände im Protokoll genau bezeichnet werden, z. B. nach Stückzahl, Menge, Gewicht, Baujahr, Typenbezeichnung, Titel, Zubehör u. a. Dabei kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, fachkundige Personen mit einzubeziehen. Die Wirkung der Beschlagnahme besteht darin, daß jede Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand unserem Staat gegenüber unwirksam ist. Auch gegenüber Geschädigten sind Verfügungen durch den Betroffenen unwirksam, wenn die Beschlagnahme zu ihren Gunsten erfolgte (§ 117, Abs. 1 StPO). Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen ausgeschlossen (§117, Abs. 2 StPO).

Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen (§ 118, Abs. 1 StPO). Zeit und Ort der Veräußerung sind, soweit möglich, dem Beschuldigten oder Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitzuteilen (§118, Abs. 2 StPO).

Da die Beschlagnahme nur eine vorläufige Maßnahme ist, muß hinsichtlich des endgültigen Verbleibs der Gegenstände eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Handelt es sich bei ihnen um einziehungsfähige Gegenstände, wird ihre Einziehung im Urteil des Gerichts verfügt. In den übrigen Fällen ist die Beschlagnahme im Ergebnis des Verfahrens aufzuheben. Die Aufhebung muß spätestens bei rechtskräftigem Freispruch des Angeklagten, bei Verurteilung des Angeklagten ohne ausdrücklich vom Gericht angeordnete Einziehung des Gegenstandes, bei einer